



Stadt T E T T N A N G

**Ortschaftsrat Kau**

- öffentlich am 18.02.2019

**Ortschaftsrat Tannau**

- öffentlich am 18.02.2019

**Ortschaftsrat Langnau**

- öffentlich am 19.02.2019

**Verwaltungsausschuss**

- öffentlich am 21.02.2019

**Gemeinderat**

- öffentlich am 13.03.2019

Sitzungsvorlage 003/2019

Finanzen, Haushalt  
Schubert, Claudia

**Überprüfung / Neukalkulation der Abwassergebühren zum 01.01.2019**

Beschlussvorschlag

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation mit Stand Januar 2019 wird zugestimmt.
2. Die Stadt Tett nang beabsichtigt, weiterhin Gebühren für die öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung zu erheben.
3. Die Stadt Tett nang wählt als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung den Frischwassermaßstab. Bemessungsmaßstab für die Niederschlagswasserbeseitigung sind die bebauten und befestigten Grundstücksflächen, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind.
4. Bei der Gebührenbemessung wurden die Kosten und Erlöse im Zeitraum 2019 / 2020 berücksichtigt. Somit liegen der Gebührenbemessung die voraussichtlichen Haushaltsplanansätze des Jahres 2019 und die Finanzplanung für das Jahr 2020 zugrunde. Die Aufteilung der Kosten auf die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt nach den in der Gebührenkalkulation erläuterten Grundsätzen.
5. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wurde die Verzinsung (gerechnet aus einem Mischzinssatz für Fremdkapital und Eigenkapital) in Höhe von 2,5 % berücksichtigt. Bei der Ermittlung der Abschreibungen wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt.

6. Für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde in der Gebührenkalkulation für die Abwasserbeseitigung ein Abzug bei den laufenden und kalkulatorischen Kosten sowie den Zuschüssen vorgenommen (Straßenentwässerungsanteil).

Der Straßenentwässerungsanteil beträgt:

laufende Kosten Mischwasserbeseitigung (Kanalnetz, Sammler, RÜB)	23,1 %
Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
laufende Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	28,38 %
laufende Kosten Kläranlage	1,25 %
kalkulatorische Kosten Mischwasserbeseitigung	24,0 %
kalkulatorische Kosten Schmutzwasserbeseitigung	0 %
kalkulatorische Kosten Niederschlagswasserbeseitigung	50,0 %
kalkulatorische Kosten Kläranlage	5,0 %

7. Den gebührenfähigen Gesamtkosten der öffentlichen Einrichtung, welche in die Gebührenkalkulation eingestellt wurden, wird zugestimmt.
8. Bei der Schmutzwasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (275.930,23 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (135.682,96 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (255.754,93 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (155.858,26 €) verrechnet.
9. Bei der Niederschlagswasserbeseitigung werden die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (3.102,21 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (51.064,70 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (7.025,06 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (47.141,85 €) verrechnet.
10. Es erfolgt der Ausgleich folgender Vorjahresergebnisse (vgl. Anlage 11 der Kalkulation):

Schmutzwasserbeseitigung

Jahr 2019: 1,94 €

Restbetrag der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (83.353,33 €),

Teilbetrag (58.000,00 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2015

Jahr 2020: 1,94 €

Restbetrag (98.077,21 €) der Kostenunterdeckung 2015

Niederschlagswasserbeseitigung

Kalkulationszeitraum 2019/2020: 0,31 €

Restbetrag (19.147,08 €) der Kostenunterdeckung des Jahres 2017.

11. Folgende Änderungssatzung wird beschlossen:

Satzung

Zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 10.12.1997 (Mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019)

Auf Grund von § 45 b Abs.4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2,8,9,10 und 10a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tettng am 13. März

2019 folgende Satzung für die Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 10.12.1977 (mit Änderung vom 08.12.1999, 09.05.2001, 06.03.2003, 10.12.2003, 05.10.2005, 04.10.2006, 10.10.2007, 08.07.2009, 07.12.2011, 14.12.2015 und 13.03.2019) folgende Satzung beschlossen:

## § 1

§ 41 der Abwassersatzung erhält folgende Fassung

Höhe der Abwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitung nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser  
ab dem 01.01.2019 € 1,94

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 3) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichtete versiegelte Flächen  
ab dem 01.01.2019 € 0,31

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2019 in Kraft.

12. Die Änderungssatzung ist örtlich bekannt zu machen.
13. Die Änderungssatzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 4 Abs. 3 GemO anzuzeigen.

### Anlagen

Gebührenkalkulation Büro Schneider & Zajontz  
Beispiele der Gebührenänderung  
Entwicklung des Abwasserpreises

## Finanzierung

Finanzielle Auswirkungen: <input type="checkbox"/> Ja        x Nein
---

Ausgaben:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel insgesamt:	Betrag eingeben EUR
Benötigte Mittel über dem Planansatz (Über-/außerplanmäßige Ausgaben):	Betrag eingeben EUR
Folgekosten: - laufende Sachkosten - Personalkosten	Betrag eingeben EUR Betrag eingeben EUR
Einnahmen:	
Vorhandener Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Produkt, Sachkonto, Auftrag; ggfs. mehrere	Betrag eingeben EUR
Tatsächliche Einnahmen:	Betrag eingeben EUR

Genehmigung der überplanmäßigen/ außerplanmäßigen Ausgaben:	
Mehrausgaben gegenüber Planansatz:	Betrag eingeben EUR
Die Voraussetzungen für über-/außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 84 GemO liegen vor: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein  Diese können abgedeckt werden durch: Verbuchungsort eingeben  Zuständigkeit (Wertgrenze) laut Hauptsatzung liegt beim <input type="checkbox"/> VA/TA (10.000 EUR bis 50.000 EUR) <input type="checkbox"/> GR (über 50.000 EUR)	

Ergänzende Erläuterungen:

## 1. Sachverhalt

Die Stadtverwaltung Tett nang hat das Büro Schneider & Zajontz mit der Kalkulation der Gebühren für die zentrale Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 2019 und 2020 beauftragt (siehe Anlage 1). Dies auf Grund des letztmals möglichen Ausgleichs der Unterdeckung aus dem Jahr 2014.

Die letzte Gebührenkalkulation durch das Büro Schneider und Zajontz wurde für die Kalkulation 2016 und 2017 erstellt. In der Gemeinderatssitzung am 26.11.2015 wurde nur die Erhöhung für den Ausgleich bis einschließlich 2012 (gesetzliche Vorgabe) beschlossen. Aus diesem Beschluss ergab sich folgende Abwassergebühr:

Schmutzwassergebühr:	1,72 €
Niederschlagswassergebühr:	0,21 €

Auf Grund dieser Erhöhung konnten bei der Schmutzwasserbeseitigung die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (275.930,23 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2017 (135.682,96 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2013 (255.754,93 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (155.858,26 €) verrechnet werden.

Bei der Niederschlagswasserbeseitigung konnten die Kostenüberdeckung des Jahres 2015 (3.102,21 €) und die Kostenüberdeckung des Jahres 2016 (51.064,70 €) mit der Kostenunterdeckung des Jahres 2014 (7.025,06 €) sowie mit einem Teil der Kostenunterdeckung des Jahres 2017 (47.141,85 €) verrechnet werden.

Auf Grund der Kalkulation des Büros Schneider und Zajontz ergeben sich nun für die Jahre 2019 und 2020 folgende Gebührensätze:

Ohne den Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014/2015 mit folgendem Gebührensätzen:

2019	
Gebühr für Schmutzwasser	1,80 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für Niederschlagswasser	0,31 €/m <sup>2</sup>
2020	
Gebühr für Schmutzwasser	1,85 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für Niederschlagswasser	0,31 €/m <sup>2</sup>

Mit Ausgleich der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014/2015 mit folgendem Gebührensätzen:

2019	
Gebühr für Schmutzwasser	1,94 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für Niederschlagswasser	0,31 €/m <sup>2</sup>
2020	
Gebühr für Schmutzwasser	1,94 €/m <sup>3</sup>
Gebühr für Niederschlagswasser	0,31 €/m <sup>2</sup>

Ohne Ausgleich bedeutet, dass die Stadt Tettnang wissentlich auf die Verluste aus 2014 (83.353,33 €) und 2015 (156.077,21 €) verzichten würde. Rein rechtlich ist die Abwassergebühr eine Gebühr, die 100 % deckungsfähig sein sollte.

Der Landesdurchschnitt in Baden Württemberg liegt 2018 bei 1,94 € für die Schmutzwassergebühr und 0,42 € für die Niederschlagswassergebühr. Dabei ist noch zu beachten, dass die Stadt Tettnang über den Abwasserverband Unteres Schussental neben Meckenbeuren und Eriskirch die einzige Kommune ist, die an eine Ozonanlage im Klärbereich angeschlossen ist. Der Betrieb der Ozonanlage ist bei der Kalkulation bereits berücksichtigt, da diese in 2019 als erste Anlage in Baden Württemberg in Betrieb geht.

Die Verwaltung schlägt die Gebühr inklusive des Ausgleichs der Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 und 2015 vor, da es in der momentanen Haushaltslage aus Sicht der Verwaltung nicht möglich ist, auf 239.430,54 € zu verzichten. Für die Jahre 2020 und 2021 wird dann im Jahr 2019 eine neue Kalkulation erstellt.